

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2527
Urteil Nr. 126/2003 vom 1. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 40 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, gestellt vom Bezirksgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Oktober 2002 in Sachen der Immo Dries AG gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Bezirksgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 40 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1996 [zu lesen ist: 1995], SS. 36108 ff.) gegen Artikel 146 der Verfassung, indem er das örtlich und sachlich zuständige Gericht bestimmt und somit eine Angelegenheit regelt, die durch Artikel 146 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten worden ist, indem er bestimmt, daß der Steuerpflichtige innerhalb von einer Frist von dreißig Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde einen mit Gründen versehenen Einspruch mit Vorladung der Flämischen Region vor das Gericht erster Instanz des Ortes, wo sich die Immobilie befindet, einlegen kann? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die beanstandete Bestimmung

B.1. Mit dem Dekret vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 wurde für die Flämische Region eine Abgabe zur Bekämpfung des Leerstands und Verfalls von Gebäuden und/oder Wohnungen eingeführt.

Der Verweisungsrichter befragt den Hof über Artikel 40 § 2 dieses Dekrets; dieser Artikel bezieht sich auf das Erhebungs- und Eintreibungsverfahren für diese Abgabe und lautet wie folgt:

« Wenn die Zahlung der Abgabe, der Zinsen und der administrativen Geldstrafen nicht erfolgt, stellt der mit der Eintreibung beauftragte Beamte einen Zahlungsbefehl aus, der nach seiner Vollstreckbarerklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes oder einer Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt wird. Auf den Zahlungsbefehl sind die Bestimmungen des fünften Teils des Gerichtsgesetzbuches anwendbar.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Steuerpflichtige mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde einen mit Gründen versehenen Einspruch mit Vorladung der Flämischen Region beim Gericht erster Instanz des Ortes, wo sich die Immobilie befindet, einlegen. Dieser Einspruch setzt die Durchführung des Zahlungsbefehls aus.

Die mit der Eintreibung beauftragten Beamten können vor der im vorherigen Absatz vorgesehenen definitiven Beilegung des Streitfalls ein Verfahren der einstweiligen Anordnung bei dem Vorsitzenden des Gerichts einleiten, bei dem der Streitfall in erster Instanz anhängig gemacht wird, damit der Steuerpflichtige zur Zahlung eines Vorschusses für den mittels des Zahlungsbefehls geforderten Betrag verurteilt wird. »

Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage und aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses wird ersichtlich, daß der Verweisungsrichter dem Hof nur die Frage vorlegt, ob der zweite Absatz dieses Paragraphen mit den zuständigkeitsverteilenden Bestimmungen, insbesondere mit Artikel 146 der Verfassung vereinbar ist, insoweit diese Verfassungsbestimmung die Angelegenheit der richterlichen Organisation dem föderalen Gesetzgeber vorbehält.

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.2. Die Flämische Regierung und der Ministerrat beanstanden die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage mit der Begründung, daß die Antwort auf diese Frage der Lösung des Hauptverfahrens nicht nütze. Im Streitfall vor dem Verweisungsrichter werde nämlich die Abgabe als solche steuerrechtlich beanstandet, und das Dekret vom 22. Dezember 1995 sehe für diese Beanstandungen keine spezifischen Verfahrensregeln vor. Weil noch kein Zahlungsbefehl ergangen sei, beziehe sich der Flämischen Regierung und dem Ministerrat zufolge der Streitfall deshalb keinesfalls auf einen Streitfall im Rahmen des Eintreibungsverfahrens, für das der Dekretgeber in Artikel 40 § 2 des obengenannten Dekrets die Möglichkeit eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl vorgesehen habe, der von dem mit der Eintreibung der Abgabe beauftragten Beamten ausgestellt worden sei.

B.3. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Verweisungsrichters, die Normen festzustellen, die auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar sind. Der Verweisungsrichter hat aber Artikel 40 § 2 des obengenannten Dekrets schon für anwendbar erklärt.

Die Einrede der Flämischen Regierung und des Ministerrats wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Die beanstandete Bestimmung regelt das Verfahren des Einspruchs des Steuerpflichtigen gegen einen Zahlungsbefehl, der durch einen dazu befugten Beamten ausgestellt wird, wenn die Abgabe zur Bekämpfung von Leerstand und Verfall von Gebäuden und/oder Wohnungen, die Zinsen und die administrative Geldstrafe nicht gezahlt werden.

Die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften wird nur insofern in Frage gestellt, als sie das Gericht erster Instanz des Ortes, wo sich die Immobilie befindet, als das zuständige Rechtsprechungsorgan, das über den mit Gründen versehenen Einspruch befindet, bezeichnet und somit die materielle und territoriale Zuständigkeit der Gerichte regeln würde.

B.5.1. Die Abgabe zur Bekämpfung von Leerstand und Verfall von Gebäuden und/oder Wohnungen wurde in der im Dekret vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 enthaltenen Fassung durch die Flämische Region kraft der durch Artikel 170 § 2 der Verfassung den Regionen zuerkannten allgemeinen Steuerhoheit eingeführt.

B.5.2. Diese allgemeine Steuerhoheit erlaubt der Region nicht, Regeln zu erlassen, die sich auf die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane und das vor ihnen anzuwendende Verfahren beziehen. Kraft der Artikel 145 und 146 der Verfassung ist ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig, die Kompetenzen der Rechtsprechungsorgane zu definieren. Das Festlegen von Verfahrensregeln vor den Rechtsprechungsorganen ist aufgrund seiner Restkompetenz Aufgabe des föderalen Gesetzgebers.

B.5.3. Kraft Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen können die Dekrete jedoch Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Räte nicht zuständig sind, insofern diese

Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind. Seit der Abänderung von Artikel 19 § 1 desselben Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 können sich die Regionen auch auf Artikel 10 berufen, um die durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln. Dafür ist es notwendig, daß die Ausübung der Regionalzuständigkeiten eine solche Regelung erfordert, daß diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die betreffenden Bestimmungen sich auf diese Angelegenheit nur minimal auswirken.

B.6.1. Indem der Dekretgeber bestimmte, daß der Steuerpflichtige vor dem Gericht erster Instanz Einspruch einlegen kann, hat er nur an die in Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches festgelegte volle Zuständigkeit dieses Gerichts erinnert, ohne auch nur im mindesten vom gemeinen Recht abzuweichen. Der erste Absatz von Artikel 40 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 verweist nämlich auf die Bestimmungen des fünften Teils des Gerichtsgesetzbuches, die die Vorschriften bezüglich der Vollstreckungsmaßnahmen und der Zuständigkeit des dem Gericht erster Instanz angehörenden Pfändungsrichters enthalten. Der Dekretgeber hat somit keinesfalls die materielle Zuständigkeit dieses Gerichtes geregelt.

B.6.2. Indem der Dekretgeber das Gericht erster Instanz des Ortes, wo sich die Immobilie befindet, als territorial zuständig bezeichnet, weicht er von Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches ab. Diese Bestimmung erteilt sowohl in ihrer alten Fassung als auch in der aus dem Gesetz vom 23. März 1999 über die gerichtliche Organisation bezüglich der Steuerangelegenheiten sich ergebenden Fassung die Zuständigkeit dem Richter des Ortes, wo das sich Erhebungsbüro befindet.

B.6.3. Die Leerstandsabgabe stellt eine Regionalsteuer dar, die von dem durch die Lokalbehörde festgestellten Zustand einer Immobilie abhängt. Der Dekretgeber konnte es für die Ausübung seiner Steuerbefugnis für notwendig erachten, die Zuständigkeit dem Richter des Ortes zu erteilen, wo die Immobilie sich befindet; dieser Richter ist üblicherweise der für jeden auf eine Immobilie sich beziehenden Streitfall zuständige Richter (Artikel 629 des Gerichtsgesetzbuches). Die Angelegenheit der territorialen Zuständigkeit des Rechtsprechungsorgans, bei dem der in der beanstandeten Bestimmung vorgesehene Einspruch gegen den Zahlungsbefehl anhängig gemacht werden kann, eignet sich für eine differenzierte Regelung. In Anbetracht der begrenzten Tragweite der diesbezüglichen

Streitfälle wirkt sich die beanstandete Bestimmung auf die durch den föderalen Gesetzgeber festgelegte territoriale Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane übrigens nur minimal aus.

Diese Maßnahme entspricht den Erfordernissen, denen die Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 unterliegt.

Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 40 § 2 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 verstößt nicht gegen die Vorschriften zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts